

Satzung

Des Fördervereins zugunsten krebskranker Kinder Krefeld e.V.

§1 Name Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderverein zugunsten krebskranker Kinder Krefeld e.V."

Er ist beim Amtsgericht Krefeld im Vereinsregister unter der NR 2330 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige -Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von

- psychischer und sozialer Hilfe, d.h. insbesondere Beratung, und im Falle besonderer Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung von Eltern krebskranker Kinder, auch als zinsloses bzw. verzinstes Darlehen.
- Nachsorge als offene Fürsorge
- Knüpfen und Erhalten persönlicher Kontakte und Aussprache in Selbsthilfegruppen betroffener Familien
- Information der Bevölkerung
- ideeller und materieller Unterstützung der Behandlung chronisch kranker Kinder im Klinikum Krefeld Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
- ideeller und materieller Unterstützung der onkologischen Abteilung im Klinikum Krefeld Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
- Bereitstellung von Vereinsmitteln zur Optimierung der baulichen Gestaltung einer kinderfreundlichen Umgebung
- Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Kinderkreberkrankung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Gruppen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand bei seinen Sitzungen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung für Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Mitglied dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und mindestens fünf, maximal sieben Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Sonstiges

(1) Einsetzung von Ausschüssen, Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzurichten.

(2) Die Spendenzuflüsse aus der Aktion Teddybär werden durch einen Ausschuss verwaltet und sind sowohl für krebserkrankte Kinder als auch für

chronischkranke Kinder im Klinikum Krefeld Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin bestimmt.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Zu Änderungen des Vereinszweck und zur Auflösung des Verein ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Leukämie Forschungshilfe, Bonn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung bestätigt durch Amtsgericht Krefeld am 20.09.2005

Eintragungsbestätigung

=====

Die vgl. Protokoll vom 23.04.2005 beschlossene Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung ist am 15.09.2005 in das Vereinsregister-VR 2330 Registergericht Krefeld -eingetragen worden..

Krefeld den 20.September 2005